

SATZUNG

des

**Sportverein Königsmoor
78 e.V.**



Stand 23.02.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ SV Königsmoor 78 e. V. „
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königsmoor
3. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Breitensports, Durchführung sportlicher Übungen und Veranstaltungen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt und die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft - Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives oder passives Mitglied erworben werden.
2. Mitglied kann jede natürliche Person ab drei Jahre werden. Die Aufnahme von Mitgliedern im Alter von bis drei Jahre kann als Kombimitgliedschaft, zusammen mit einem oder mehreren Erziehungsberechtigten erfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4. Mitglieder, die ihren Sport nicht aktiv ausüben, können eine passive Mitgliedschaft mit vermindertem Beitrag beantragen.
5. Die Aufnahme in den SV Königsmoor 78 e.V. beinhaltet zugleich die Zugehörigkeit zum „ Landessportbund Niedersachsen e.V. „

§ 4 Mitgliedschaft – Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Dieser kann dem Vereinsvorstand nur schriftlich zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten. In besonderen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dieses kann auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Der Austritt befreit nicht von noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
2. durch Auflösung des Vereins.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Missachtung der Grundsätze der Satzung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Dieser muss binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft schützt nicht vor Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beiträge werden in der Regel per Bankeinzug eingezogen.
3. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sowie die Staffelung der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
4. Der Vorstand hat das Recht, Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 18 Jahre berechtigt.
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. als aktives Mitglied den Sport in allen Abteilungen auszuüben
4. die passive Mitgliedschaft jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember schriftlich zu beantragen, wenn sie ihren Sport nicht mehr aktiv ausüben.
5. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen. Dies ist über die automatische Mitgliedschaft im Landessportbund geregelt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der ihm angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
4. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in Abs. 1 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und deren Entscheidungen zu akzeptieren.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse gemäß § 12

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal, im ersten Quartal des Jahres, als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die unter Punkt 9 genannten Aufgaben einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Abstimmungsberechtigten es beantragen.
3. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 15 und § 16.
7. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
8. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht gemäß Satzung anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Beschluss über die Beitragsordnung
 - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel.
 - g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Anträge
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstandes

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen.
Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu vier Personen bestehen.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seinen Sitzungen. Hierzu kann er eine Geschäftsordnung gemäß §14 erstellen.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

3. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr werden somit zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist notfalls befugt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Mitgliedern des Vorstandes kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden im Rahmen des §3, 26a EStG. Die Höhe beschließt der geschäftsführende Vorstand. Dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
9. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Vereinsausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden sobald sich eine gute Beteiligung herausstellt. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie setzen sich zusammen aus mindestens drei Personen der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse, innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist nach Ablauf eines Jahres zulässig.
2. Jedes Jahr wird nur ein Kassenprüfer gewählt. Der zweite Kassenprüfer des Vorjahres tritt nun an die Stelle des ersten Kassenprüfers des Vorjahres, der ausscheidet. Das freigewordene Amt des zweiten Kassenprüfers wird durch Wahl eines neuen Kassenprüfers wieder besetzt.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der Beiträge eine Beitragsordnung. Zur Regelung von vereinsinternen Abläufen kann sich der Verein weitere Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 15 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen erfolgen sowie ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
3. Bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 16 Satzungsänderungen, Änderung von Ordnungen und Vereinsauflösung

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Königsmoor, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. In Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen gibt der Verein Daten der Mitglieder an Verbände und Organisationen weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebes und an notwendige Behörden und Versicherungen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.02.2017 beschlossen worden.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Dies wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 22.03.2017.

Geändert gemäß Mitgliederversammlung vom 23.02.2018, eingetragen ins Vereinsregister am 21.08.2018.

